

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die nunmehr zu erlassende 2. Änderung der Milchmeldeverordnung 2010 – MMV 2010, BGBl. II Nr. 249/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 235/2011, dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 betreffend die verpflichtenden Angaben im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (Art 151 leg. cit.) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 479/2010 hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie der Richtlinie 96/16/EG betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse.

Im Hinblick auf das Auslaufen des Systems der Milchquoten zum 31. März 2015 wurden in die oben genannte Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Vorschriften aufgenommen, die die Erstankäufer verpflichten, Informationen über Rohmilchanlieferungen an die Mitgliedstaaten weiter zu leiten, damit diese für Zwecke der Marktbeobachtung die entsprechenden Daten an die Kommission melden können. Die oben genannte Verordnung (EU) Nr. 479/2010 bleibt trotz Auslaufen des Quotensystems in Geltung und wurde mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1097/2014 dahingehend geändert, dass die Bestimmungen über Zeitpunkt und Anforderungen der Meldungen an die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angepasst und präzisiert wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der zu erlassenden Verordnung ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen und es besteht im Wesentlichen Kostenneutralität. Für die Unternehmer entstehen aus der vorliegenden Verordnung keine neuen Verwaltungslasten.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Z 1 und 5):

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die geänderten unionsrechtlichen Vorschriften. Neben dem Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wurde in Z 5 die Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 aufgenommen, um eine rechtliche Basis für notwendige statistische Auswertungen für Milch- und Mutterkühe (vgl. § 8 Abs. 3) zu schaffen.

Zu Z 3 (§ 3):

Erstankäufer im Sinne des Art 151 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, die Milch bei Milcherzeugern kauft, um sie entweder einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen oder um die Milch an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten (v.a. Molkereien). Der Begriff „Erstankäufer“ ersetzt somit den bisherigen Begriff „Käufer“ gem. Art. 65 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, die ab 1. April 2015 auf Grund des Auslaufens des Milchquotensystems auf Sachverhalte, die sich ab 1. April 2015 ereignen, nicht mehr anzuwenden ist.

In Abs. 2 ist auf Grund des Wegfalls der Dekadenmeldung (siehe zu Z 4 (§ 4)) auf die §§ 5 bis 7 hinzuweisen.

Das bisherige Quotenjahr (1. April bis 31. März) soll durch das Kalenderjahr ersetzt werden, es ist daher eine Klarstellung erforderlich; für das Kalenderjahr 2015 beziehen sich die jährlichen Meldungen auf die nach Auslaufen des Milchquotenjahres verbleibenden neun Monate.

Zu Z 4 (§ 4):

Die Dekadenmeldungen entfallen aus Vereinfachungsgründen, d.h. die Unternehmen haben den Rohstoffeingang nur mehr monatlich (siehe § 5) zu melden. Damit können die Unternehmen entlastet werden.

Zu Z 5 und 6 (§ 5 Abs. 1 und 4):

Abs. 1 regelt die monatlichen Meldungen der Unternehmen, wobei die Z 3 bis 7 den bisherigen Z 2 bis 6 entsprechen und unverändert blieben. Z 1 ersetzt die bisherigen Dekadenmeldungen gem. § 4 und beschränkt sich auf den bloßen Rohstoffeingang der angelieferten Kuhmilch, angegeben in Kilogramm. Z 2 entspricht der bisherigen Z 1. Hier wird ebenso der Rohstoffeingang gemeldet, jedoch aufgeschlüsselt

nach Fett- und Eiweißgehalt sowie getrennt nach Eigenanlieferung und zugekaufter Menge. Diese Unterscheidung der Rohstoffeingangsmeldungen in Z 1 und 2 ist auf Grund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Meldungen (§ 10) zu treffen, da zum Zeitpunkt der ersten Meldung (gemäß Art. 1a der Verordnung (EU) Nr. 479/2010 bis zum 25. jedes Monats) die Unternehmen noch nicht alle Detailangaben verfügbar haben.

Z 8 sieht die Meldung von Daten auf einzelbetrieblicher Ebene an die AMA vor. Diese Daten waren bisher gem. § 24 Abs.3 der Milchquoten-Verordnung 2007 zu melden. Abs.4 sieht vor, dass Milcherzeuger, die ihre Milch zur Be- und Verarbeitung ins Ausland (ausländische Molkereien v.a. in Deutschland und Italien) liefern, die gelieferte Menge monatlich bis spätestens am 22. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats der AMA melden müssen. Diese Meldung kann auch durch den Erstankäufer (z.B. Molkerei mit Sitz im Ausland) erfolgen. Bislang war im Rahmen des Systems der Milchquoten bei Lieferung ins Ausland zwingend ein Käufer mit Betriebssitz in Österreich erforderlich (nachdem diese Mengen auch für die einzelstaatliche Quote relevant waren). Diese Verpflichtung endet jedoch bei Auslaufen des Quotenregimes. Eine Erfassung dieser Daten ist jedoch weiterhin für die Produktionsstatistiken unerlässlich.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 4):

Abs.4 wird ergänzt, da auch die bisherigen Meldungen im Rahmen der Direktverkaufsquote entfallen. Direktvermarkter haben die für die Direktvermarktung eingesetzte Menge roher Kuhmilch jährlich an die AMA zu melden, jedoch nur für Mengen ab 10 000 kg. Diese Meldeverpflichtung ist auch weiterhin für die Produktionsstatistiken unerlässlich. Kleinere Direktvermarkter sollen von dieser Meldeverpflichtung ausgenommen sein, da diese zwar 90 % der Direktvermarkter stellen, aber nur 25 % der direkt vermarkteten Milchmenge direkt vermarkten.. Die durch die vorgenommene Meldevereinfachung nicht mehr erfassten Mengen sind für Zwecke der Marktbeobachtung nicht zwingend notwendig.

Zu Z 8 (§ 8):

Abs. 1 wurde unverändert übernommen. Um den Anforderungen hinsichtlich Preisschätzungen für das laufende Monat gemäß Art. 2 Abs.3 lit b der Verordnung (EU) Nr. 479/2010 zu entsprechen, wird mit Abs. 2 die AMA ermächtigt, Erhebungen bei den Molkereien hinsichtlich des im laufenden Monats geschätzten Auszahlungspreises durchzuführen. Abs. 3 ist für die Produktionsstatistiken nunmehr notwendig, da mit Entfall der Mutterkuhprämienregelung im Rahmen der Direktzahlungen die Zurordnung der für statistische Zwecke erforderliche Kühe zu Milch- bzw. Mutterkühen nicht mehr gegeben ist. Die ZAR (Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter hat auf einzelbetrieblicher Basis die Daten der Milchleistungsprüfung (und/oder Fleischleistungsprüfung) jährlich der AMA zu übermitteln. Die Daten werden von der AMA mit den Rinderdatenbankdaten zu den Stichtagen (1.6., 1.12. und im Falle der Agrarstrukturerhebung zum MFA (Mehrfachantrag) Stichtag 1.4.) verknüpft und somit die Milch- bzw. Mutterkühe ermittelt. Die Übermittlung der Daten bis zum Stichtag 20. Jänner nach Ablauf des Berichtsjahres gewährleistet die Einhaltung der durch das Unionsrecht vorgegebenen Meldeverpflichtungen.

Zu Z 9 (§ 10):

Z 1 wurde unverändert übernommen.

Z 2 sieht nunmehr eine Meldeverpflichtung bis zum 22. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats vor, und zwar für den Rohstoffeingang gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, für den Auszahlungspreis für Milch gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 sowie für die Lieferungen von roher Kuhmilch ins Ausland gemäß § 5 Abs. 4. Eine Vorverlegung auf den 22. Tag (statt dem 25. Tag) ist erforderlich, da die Mitgliedstaaten die Gesamtmenge roher Kuhmilch, die im Vormonat an in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Erstankäufer geliefert wurde, der Europäischen Kommission bis zum 25. jedes Monats mitteilen müssen. .

Z 3 sieht nunmehr eine Meldeverpflichtung bis zum letzten Tag nach Ablauf des Berichtsmonats vor, und zwar für den Rohstoffeingang gemäß § 5 Abs. 1 Z 2, für den Milchversand gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, für die Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen gemäß § 5 Abs. 1 Z 4, für den Bestand von Milch und Milcherzeugnissen gemäß § 5 Abs. 1 Z 5, für den Absatz von Milch und Milcherzeugnissen gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 sowie für die einzelbetrieblichen Daten gemäß § 5 Abs. 1 Z 8. Eine Vorverlegung des Zeitpunktes der Meldungen (statt 35. Tag) ist auf Grund der EU – rechtlichen Vorgaben und statistischer Auswertungen unbedingt erforderlich.

Die Z 4 und 5 entsprechen den bisherigen Z 5 und 6 der Stammfassung, wobei in Z 5 der Stichtag mit „31. März“ anstatt „90 Tage nach Ablauf des Berichtsjahres“ bestimmt wurde.

Bei den gemäß Z 2 und 3 abzugebenden Meldungen wurde auf eine weitgehende Zusammenlegung der Termine geachtet; aufgrund der Meldefristen und der Tatsache, dass den Unternehmen manche Daten noch nicht so früh verfügbar sind, sind weiterhin unterschiedliche Meldezeitpunkte vorgesehen.

Zu § 15:

§ 15 wird ein neuer Abs. 5 angefügt. Auf Grund des Auslaufens des Systems der Milchquoten (der letzte Zwölfmonatszeitraum endet am 31. März 2015) muss festgelegt werden, dass einzelne der in diesem Entwurf vorgesehenen Bestimmungen erst auf Sachverhalte, die sich auf den Zeitraum ab 1. April 2015 beziehen, Anwendung finden.